

Im Dezember 2007

STEUERBRIEF 2007/2008

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

vor dem Ablauf eines jeden Jahres informiere ich Sie über wichtige Änderungen rund um das Steuerrecht, gebe aber Tipps und Hinweise auch aus den übrigen Bereichen, die die Steuerbürger, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Unternehmer und Freiberufler betreffen.

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 treten ab dem kommenden Jahr eine Vielzahl von Änderungen ein, einige Regelungen gelten bereits ganz oder teilweise bereits ab 2007. Weitere Änderungen sind bereits frühzeitig beschlossen worden und entfalten erstmals bei der Steuererklärung 2007 oder ab dem Jahr 2008 Wirkung.

Weitere Änderungen stehen an: das Jahressteuergesetz 2008 wurde vor wenigen Tagen am 8. 11. vom Bundestag verabschiedet, dies allein sieht mehr als 200 Steueränderungen vor; es soll einerseits Bürokratiekosten einsparen, andererseits Steuerschlupflöcher schließen. Teil des Gesetzespaketes ist neben der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte ab 2011 auch die geplante zentrale elektronische Speicherung von Steuerdaten. Letztere steht vor allem bei Datenschützern, aber auch bei vielen Politikern (auch der Koalition) in der Kritik.

Die Erwartungshaltung bezüglich der Erbschaftsteuerreform ist sehr groß. Sie liegt in Ihren Grundzügen vor, ich habe diese im diesjährigen Mandantenrundsreiben mit aufgeführt.

Die in diesem Informationsschreiben angeführten Punkte können sicherlich eine individuelle Beratung nicht ersetzen, denn sie können nicht vollständig sein und einige dieser Änderungen und auch bestehende gesetzliche Regelungen werden wiederum auf die Verfassungsmäßigkeit untersucht. Neben den gesetzlichen Änderungen sind außerdem zu berücksichtigen die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) und der Finanzgerichte (FG), die laufenden Schreiben des Bundesfinanzministerium (BMF) und auch die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH).

Aus dem Grunde kann ich Sie wiederum nur auffordern, setzen Sie sich mit mir in Verbindung, damit wir gemeinsam untersuchen können, wo und wie Sie betroffen sind, wo Handlungsbedarf besteht.

Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanke ich mich bei Ihnen und wünsche eine besinnliche Adventszeit und ein schönes Weihnachtsfest.

Ich freue mich auf das neue Jahr mit Ihnen!

Ihr

Richard Bosser
und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Anbei übersende ich Ihnen – wie alljährlich – die

Hinweise zum Jahreswechsel 2007/2008

die wie folgt gegliedert sind:

- A. Rechtsänderungen
- B. Einkommensteuer
- C. Sonstiges

Ergänzen will ich diese mit folgenden Informationen:

- 1. Für alle Steuerpflichtigen**
- 2. Für Unternehmer und Freiberufler**
- 3. Unternehmenssteuerreform 2008**
- 4. Für Bezieher von Kapitaleinkünften**
- 5. Für Vermietungseinkünfte**
- 6. Vermögensplanung/Unternehmensnachfolge**
- 7. Geplante Erbschaftsteuerreform**
- 8. Testament/Testamentsvollstreckung**
- 9. Vorsorge für Notfälle bei Erkrankung und Tod – NOTFALLORDNER
Wiederholung aus dem Steuerbrief 2006/2007**
- 10. Etwas Witziges zum Thema Finanzamt**
- 11. Unsere Bürozeiten zum Jahreswechsel**

1. Für alle Steuerpflichtigen

1.1 Spenden höher absetzbar

Wer in diesem Jahr für wohltätige Zwecke spendet, kann vom jüngst verabschiedeten geänderten Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht profitieren. Danach sind rückwirkend ab 1. Januar 2007 Zuwendungen in Höhe von bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte steuerlich absetzbar. Bisher waren es nur höchstens fünf bis zehn Prozent – je nach Förderzweck. Mit der neuen Regelung entfällt diese Differenzierung. Zudem werden erstmals auch Mitgliedsbeiträge an kulturelle Einrichtungen wie Theater, Museen oder Musikschulen abzugsfähig. Diese Möglichkeit ist unabhängig davon, ob die Kulturinstitutionen dem Mitglied Vergünstigungen wie einen verbilligten Eintritt gewähren. Beiträge für Sport- und Freizeitaktivitäten bleiben allerdings weiterhin ausgeschlossen. Interessierte können das verabschiedete Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ unter www.bundesfinanzministerium.de nachlesen.

1.2 Nichtversicherte müssen nachzahlen

Seit April können Menschen, die **keine Krankenversicherung** haben und früher Mitglied einer gesetzlichen Kasse waren, wieder dorthin zurückkehren. Auf ein Einladungsschreiben warten sie allerdings vergebens. Sie müssen **selbst initiativ** werden. Wer das bisher noch nicht getan hat, sollte sich sputen. Denn die seit April gesparten Beiträge müssen nachgezahlt werden, auch wenn man gar keine Kassenleistungen in Anspruch genommen hat.

Die Höhe der **Nachzahlung** hängt vom Beitragssatz der Kasse und vom eigenen Einkommen ab. Monatlich sind es für Geringverdiener mindestens 130 EUR. In sechs Monaten kann da also – einschließlich **Säumnisgebühr von fünf Prozent** – ein Betrag von **820 bis 3200 EUR** angewachsen sein. Um nicht ins Minus zu rutschen, sollte man sich schnell bei seiner Kasse melden.

Die Krankenversicherungspflicht gilt zunächst nur für die gesetzlichen Kassen. Frühere Privatpatienten, die zurzeit keine Krankenversicherung haben, müssen erst später mit Sanktionen rechnen. Ein vergleichbares Prozedere wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 2009 eingeführt. Wer dann unversichert bleibt, zahlt Beiträge und Säumnisgebühr von diesem Zeitpunkt an ebenfalls nach.

1.3 Einkommensteuer- Aufwendungen für Augenoperation

Die Aufwendungen für eine Augen-Laseroperation können ohne Vorlage eines amtsärztlichen Attests als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuererklärung anerkannt werden. Die Operationsmethode gilt als Heilbehandlung und ist auch wissenschaftlich anerkannt.

1.4 Kontoauszüge nicht vorschnell entsorgen

Zum Start des neuen Jahres wird es Zeit auszumisten. Doch Vorsicht: Kontoauszüge sollten nicht zu früh entsorgt werden. Privatpersonen sind grundsätzlich zwar nicht verpflichtet, diese aufzuheben. Sie sollten es jedoch vorsichtshalber tun, um wichtige Zahlungen nachweisen zu können. **Denn die Verjährungsfrist bei Alltagsgeschäften beträgt in der Regel drei Jahre.** Rechnungen vom Versandhändler gehören ebenso dazu wie die für den Möbel- oder Autokauf. Das heißt: Kontoauszüge der Jahre 2004 bis 2006 abheften und aufbewahren. Eine Ausnahme gilt für den Bezug von Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, beispielsweise Reparatur- und Wartungsarbeiten an Gebäuden. In diesen Fällen sind Privatpersonen seit dem 1. August 2004 gesetzlich verpflichtet, Rechnungen und Zahlungsbelege – wie zum Beispiel Kontoauszüge – zwei Jahre lang aufzubewahren. Grund dafür sind verschärfte Vorschriften hinsichtlich der Rechnungserteilung für umsatzsteuerliche Zweck (§ 14b Abs. 1 Satz 5 Umsatzsteuergesetz). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung gestellt worden ist.

1.5 Winterpflichten – Kostspielig für Streumuffel

Die Räum- und Streupflicht liegt grundsätzlich beim Grundstückseigentümer. Der kann die Verantwortung jedoch auch an Dritte delegieren, beispielsweise an den **Hausmeister** oder an **den Verwalter**. Zulässig ist es auch, diese Aufgabe per Mietvertrag auf die Mieter zu übertragen. Wichtigste Vorschrift – Gestreut werden muss nach der aktuellen Rechtsprechung in der Zeit von 7 bis 20 Uhr. Die Häufigkeit hängt vom Wetter ab. Auch die Zugänge zum Haus, zu Garagen und Mülltonnen müssen geräumt und gestreut werden. Gehwege und Zugänge müssen nicht komplett schnee- und eisfrei sein. Vorgeschrieben ist ein – je nach Gemeindeordnung – unterschiedlich breiter, rutschfester Durchgang. Als Faustregel gilt: Zwei Personen sollten problemlos aneinander vorbeigehen können (etwa 120 cm). Wer verhindert ist, muss sich nach der gängigen Rechtsprechung selbst aktiv um eine zuverlässige Vertretung kümmern. Kommt jein Passant oder Hausbewohner auf einem nicht geräumten und gestreuten Weg zu Fall, kann er Schmerzensgeld und in manchen Fällen (Beispiel Freiberufler) zusätzlich während des Krankenstands entgangene Einkünfte fordern. Außerdem kann die Krankenkasse versuchen, sich die Behandlungskosten vom Räum- und Streupflichtigen zurückzuholen.

2. Für Unternehmer und Freiberufler

2.1 Ohne Jahresabschluss droht hohes Bußgeld

Etwa eine Million Unternehmen müssen einen Jahresabschluss beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Unternehmen, die diese Pflichten verletzen, droht seit diesem Jahr ein von Amts wegen eingeleitetes Ordnungsgeldverfahren. Anders als früher ist nämlich ein Antrag zur Einleitung des Verfahrens nicht mehr erforderlich.

Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften und GmbH & Co KGs müssen spätestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag eingereicht werden. Für die meisten Unternehmen endet diese Frist für das Geschäftsjahr 2006 am 31. Dezember.

Die Einhaltung der Offenlegung kann heute wegen der elektronischen Prüfmöglichkeiten lückenlos erfasst und vom Bundesamt für Justiz verfolgt werden. Das Ordnungsgeld liegt zwischen 2.500 bis 25.000 EUR und kann wiederholt angeordnet werden, wenn die Offenlegung unterbleibt. Ab Zugang der Ordnungsgeldandrohung bleiben sechs Wochen Zeit, die Offenlegung nachzuholen. Die Verfahrenskosten in Höhe von 50 EUR sind jedoch in jedem Fall zu tragen, sofern die Androhung zu Recht erfolgt ist.

Sofern Sie den von mir erhaltenen Jahresabschluss beim Bundesanzeiger bereits eingereicht haben, sind Sie Ihren Pflichten nachgekommen.

2.2 Problem Thermopapier

Problematisch ist, dass man an Tankstellen, in Restaurants und Einzelhandelsgeschäften **Rechnungen** auf **Thermopapier** erhält. Auch sind inzwischen **Kontoauszüge** auf Thermopapier aufgetaucht. Hier weist nur ein kleiner Hinweis auf der Rückseite der Auszüge den Kunden auf diese Tatsache hin.

Das Dilemma: Je nach Qualität des Papiers ist das Gedruckte schon nach wenigen Jahren kaum mehr vollständig erkennbar. Die Rechnungsaussteller und Banken können von der Finanzbehörde aber nicht zur Ausstellung „haltbarer“ Belege verpflichtet werden. Im Hinblick auf die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten kann dies nach einigen Jahren zu einem bösen Erwachen im Falle einer Betriebsprüfung führen, wenn die Belege nicht mehr lesbar sind. Dies ist ein Mangel, der dann nicht mehr geheilt werden kann.

Hinweis

Schauen Sie einfach einmal nach, ob auch Sie bereits von Ihrer Bank Auszüge aus Thermopapier erhalten haben. Ist dies der Fall, so ist es wichtig, dass Sie Rechnungen bzw. Belege durch eine **Fotokopie auf Papier** konservieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass sie auch nach einigen Jahren noch lesbar sind.

2.3 Maximal zulässiger Rechnungsgesamtbetrag in Kleinbetragsrechnungen

Rechnungen müssen bestimmte Angaben enthalten, um den Leistungsempfängern zum Vorsteuerabzug zu berechtigen. An sogenannten Kleinbetragsrechnungen werden jedoch geringere Anforderungen gestellt, um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen.

Der höchstens zulässige Rechnungsgesamtbetrag in Kleinbetragsrechnungen wird durch das Mittelstandsentlastungsgesetz nun von derzeit 100 EUR ab 1.1.2007 auf 150 EUR angehoben.

Hinweis

Das BMF stellt klar, dass der erhöhte Rechnungsbetrag in allen Fällen anzuwenden ist, in denen die zugrunde liegende Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31.12.2006 ausgeführt wird. Dies gilt auch dann, wenn für diese Umsätze bereits vor dem 1.1.2007 das Entgelt ganz oder teilweise vereinnahmt worden ist.

2.4 Künstlersozialkasse – Achtung: Hohe Abgabenbescheide drohen

Der Gesetzgeber hat ein neues Prüfverfahren eingeführt, das für viele Unternehmen nicht bekannt ist. Auch wenn es auf den ersten Blick nicht so scheint, ist das Unternehmen bereits im Falle regelmäßiger Eigenwerbung schnell von dieser Abgabe und den damit verbundenen erheblichen wirtschaftlichen Folgen betroffen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Unternehmen und Einrichtungen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, verpflichtet, sich **unaufgefordert** bei der Künstlersozialkasse zu melden und die Künstlersozialkasse zu zahlen. Dazu gehören neben den im Gesetz ausdrücklich genannten klassischen Verwertern künstlerischer Leistungen wie Verleger, Konzertveranstalter, Presseagenturen, Filmproduzenten und Werbeagenturen auch Unternehmer, die lediglich Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben, wenn sie hierbei regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Abgabepflichtig ist damit jeder Unternehmer, der regelmäßig selbständige Künstler oder Publizisten damit beauftragt, Werbeprospekte, Kataloge, Flyer, Bandenwerbung, Werbespots etc. für ein Unternehmen zu erstellen.

Nach der Rechtsprechung gilt hierbei ein **weit ausgedehnter Künstlerbegriff**, so dass die Künstlersozialkasse pauschal jede Art einer auch nur annähernd in Frage kommenden kreativen Tätigkeit als künstlerische Tätigkeit qualifizieren kann. Auch der bloße Entwurf eines Webdesigns für ein Unternehmen erfüllt danach beispielsweise ohne weiteres den Tatbestand einer künstlerischen und damit abgabepflichtigen Tätigkeit.

Die Künstlersozialkasse wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die zwar selbständig künstlerisch oder publizistisch tätig, aber nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind. Auch die Beauftragung eines nur nebenberuflich tätigen oder im Ausland ansässigen Künstlers entbindet damit nicht von der Abgabepflicht. Unerheblich ist auch, ob der Künstler als Einzelperson oder in einer Gruppe (GbR) oder unter einer Firma (Einzelkaufmann, OHG, KG, Partnergesellschaft) auftritt. Lediglich die Beauftragung einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) löst keine Abgabepflicht aus.

Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte; hierzu gehören neben dem eigentlichen Honorar für die Leistungserbringung grundsätzlich auch alle Auslagen und Nebenkosten, die dem Künstler vergütet werden, nicht jedoch die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer. Der Abgabesatz wird jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales neu festgesetzt und beträgt derzeit 5,1 % der Bemessungsgrundlage, so dass auf das Kalenderjahr bezogen – je nach Werbebudget – schnell eine erhebliche und unvorhergesehene Abgabenlast anwachsen kann.

3. Unternehmenssteuerreform 2008

Allgemeines

Der Gesetzgeber hat das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 verabschiedet. Das Gesetz führt zu wichtigen Änderungen bei der Besteuerung der Personenunternehmen, der Kapitalgesellschaften und ihrer Gesellschafter. Das Reformwerk tritt in seinen wesentlichen Teilen am **1. 1. 2008 in Kraft**. Die Änderungen sollen den Zweck haben, den Standort Deutschland für die Unternehmen wieder attraktiver zu machen und zu verhindern, dass Steuerquellen in das Ausland verlagert werden.

Mit dem jetzt vorliegenden Gesetz wird aber auch die neue Abgeltungssteuer (**ab 1. 1. 2009**) eingeführt, die nicht nur die Unternehmen, sondern auch alle Privatpersonen mit ihren Einnahmen aus Kapitalvermögen trifft. Mit ihr soll die bekannt schwierige Besteuerung von Kapitalerträgen vereinfacht werden.

Ob die neuen Regelungen und recht komplizierten Vorschriften tatsächlich den erwarteten Zweck erfüllen, bleibt allerdings abzuwarten.

Im Folgenden wird lediglich auf die Änderungen in 2007 und in 2008 eingegangen. Die ab dem 1. 1. 2009 eingeführte Abgeltungssteuer wird hier nicht behandelt.

3.1. Neuerungen bei der Einkommensteuer

3.1.1 Änderung bei der Gewerbesteuer

Unternehmen, die gewerbesteuerpflichtig sind, konnten bisher die Gewerbesteuer einschließlich der darauf entfallenden Nebenleistungen (Zinsen, Säumniszuschläge) steuerlich als Betriebsausgabe absetzen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 ist dieses nicht mehr möglich, die Gewerbesteuer stellt **keine Betriebsausgabe** mehr dar.

3.1.2 Einführung der Zinsschranke

Mit Wirkung ab 2008 ist die Regelung zur Gesellschafterfremdfinanzierung aufgehoben worden. An ihre Stelle tritt eine Zinsabzugsbeschränkung (sog. **Zinsschranke**).

Der Zinsabzug wird beschränkt auf die Höhe des Zinsertrags und 30 % des steuerlichen EBITDA. Diese Beschränkung greift bei Personen- und Kapitalgesellschaften. Die Regelung erfasst **alle Fremdfinanzierungen**, d.h. insbesondere auch eine normale Bankfinanzierung, sie ist nicht beschränkt auf Gesellschafterfremdfinanzierungen.

Die Regelung soll verhindern, dass insbesondere Konzerne ihre Gewinne durch Darlehensfinanzierung in Länder mit niedrigeren Steuern verlagern. Der den Abzugsbetrag übersteigende Betrag kann vorgetragen werden.

Die Zinsschranke greift in den nachstehenden Fällen grundsätzlich nicht ein:

- Die Zinsaufwendungen übersteigen die Zinserträge um nicht mehr als € 1 Mio.
- Der Betrieb gehört nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern (typischerweise Einzelunternehmer, der keine weitere Beteiligung hält).
- Wenn der Betrieb Teil eines Konzerns ist und seine Eigenkapitalquote die Eigenkapitalquote des Konzerns, dem er angehört, nicht unterschreitet.

3.1.3 Sofortabschreibung von GWG/Sammelposten

Der Sofortabzug geringwertiger Wirtschaftsgüter ist neu geregelt worden. Es muss zukünftig zwischen **Überschusseinkünften** und **Gewinneinkünften** entschieden werden.

Bei den Überschusseinkünften (nichtselbständige Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Sonstige Einkünfte) können wie bisher Wirtschaftsgüter bis zu **€ 410 netto** auch bei der Anschaffung nach dem 31. 12. 2007 sofort als Werbungskosten abgezogen werden.

Die Anschaffungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bei den Gewinneinkünften sind im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abzusetzen, wenn der Wert **€ 150 netto nicht übersteigt**. Eine Verteilung auf mehrere Jahre ist **nicht** mehr **möglich**.

Übersteigt das Wirtschaftsgut den Wert von € 150, aber nicht den Wert von **€ 1.000 netto** ist ein sogenannter **Sammelposten** zu bilden und im Jahr der Bildung und in den folgenden 4 Wirtschaftsjahren mit jeweils 1/5 aufzulösen.

Gestaltungsempfehlung:

Die Anschaffung/Herstellung von Wirtschaftsgütern über € 150 bis € 410 sollte von 2008 auf 2007 vorgezogen werden.

Die Anschaffung/Herstellung von Wirtschaftsgütern über € 410 bis € 1.000, die in weniger als 5 Jahren abgeschrieben werden (z.B. PC, Laptop), sollte von 2008 auf 2007 vorgezogen werden.

3.1.4 Wegfall der degressiven Abschreibung

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von zuletzt dem 3-fachen der linearen Abschreibung und höchstens 30 % der Bemessungsgrundlage ist **abgeschafft** worden.

Die bisherige Regelung gilt noch für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. 1. 2008 angeschafft werden.

3.1.5 Investitionsabzugsbetrag und Sonder-AfA

Anstatt der bisherigen Rücklage für Ansparabschreibungen gibt es zukünftig einen außerbilanziellen **Investitionsabzugsbetrag**. Die bisherige buchungsmäßige Bildung eines Sonderpostens mit Rücklagenanteil entfällt.

Künftig können bis zu **40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten** eines beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens Gewinn mindernd abgezogen werden. Hierbei ist es im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage völlig unerheblich, ob das angeschaffte Wirtschaftsgut **neu oder** aber bereits **gebraucht** ist.

Voraussetzung für die Bildung des Investitionsabzugbetrages sind:

Der Betrieb darf am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Investitionsabzugsbetrag in Ansatz gebracht wird, bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten:

- Bei Gewerbebetrieben oder der selbständigen Arbeit dienenden Betrieben, bei denen der Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG ermittelt wird, darf das Betriebsvermögen nicht mehr als **€ 235.000** (bisher € 204.517) betragen.
- Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft darf der Wirtschaftswert nicht mehr als **€ 125.000** betragen.
- Bei Gewerbebetrieben und bei freiberuflich Tätigen, die ihren Gewinn nach Einnahmen-Überschussrechnung (**§ 4 Abs. 3 EStG**) ermitteln, darf der Gewinn **€ 100.000** nicht übersteigen.

Für den Investitionszeitraum gelten besondere Regelungen:

- Die Frist zur Investitionsdurchführung wurde auf **drei Jahre** verlängert.
- Das begünstigte Wirtschaftsgut muss mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Investition folgenden Wirtschaftsjahrs in der Bilanz einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs aktiviert sein und ausschließlich oder fast ausschließlich (**mindestens zu 90 %**) betrieblich genutzt werden.

Das begünstigte Wirtschaftsgut muss in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen seiner Funktion nach benannt sein. Außerdem ist die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzugeben. Die Summe der Investitionsabzugsbeträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren abgezogen wurden, darf je Betrieb **€ 200.000** nicht übersteigen.

Im Jahr der Investition erfolgt eine außerbilanzielle Gewinnerhöhung um den Investitionsabzugsbetrag. Für die Berechnung der Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um 40 % zu mindern, wenn ein Investitionsabzugsbetrag erfolgt ist. Die Sonderabschreibung und die reguläre Abschreibung ermitteln sich damit aus der auf **60 % verringerten Bemessungsgrundlage**.

Wurde ein Investitionsabzugsbetrag gebildet und die Investition nicht durchgeführt, ist eine Änderung des Steuerbescheids für das Jahr vorgesehen, in dem der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht worden ist. Die Änderung des Steuerbescheids erfolgt aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses. Der bisherige Gewinnzuschlag wird nunmehr durch eine **Verzinsung** der sich ergebenden Steuernachzahlung **mit 6 %** pro Jahr ersetzt.

Für Existenzgründer gibt es keine Sonderregelungen mehr.

Im Jahr der Anschaffung/Herstellung des Wirtschaftsguts und den vier folgenden Jahren können – unabhängig von der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages – bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens neben der linearen AfA **Sonderabschreibungen in Höhe von 20 %** der – ggf. um einen Investitionsabzugsbetrag geminderten – Anschaffung/Herstellungskosten vorgenommen werden. Auch für die Sonderabschreibung muss es sich nicht um ein neues Wirtschaftsgut handeln.

3.1.6 Optionsmöglichkeit für Einzel- und Personenunternehmer

Durch die Unternehmenssteuerreform erhalten auch die Einzel- und Personenunternehmer die Möglichkeit, sich den günstigen abgesenkten Körperschaftsteuersatz zu wählen. Dadurch soll erreicht werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform mit etwa der gleichen international konkurrenzfähigen Steuer belastet werden.

Um dies zu erreichen, wird der Anteil des Gewinns aus einem Betrieb oder Mitunternehmeranteil den der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr nicht entnommen hat, auf Antrag nicht mit dem persönlichen progressiven Steuersatz, sondern lediglich mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz von **28,25 % zzgl. Soli-Zuschlag** unterworfen. Soweit der begünstigt besteuerte Gewinn in späteren Jahren entnommen wird und damit dem Unternehmen nicht mehr als Eigenkapital zur Verfügung steht, entfällt der Begünstigungsgrund wieder und es ist insoweit eine Nachversteuerung mit **25 % (Abgeltungssteuer)** vorzunehmen. Die Belastung nicht thesaurierter Gewinne von Einzel- und Personenunternehmen beträgt dann maximal 47,48 % und ist vergleichbar mit der steuerlichen Belastung von ausgeschütteten Gewinnen von Kapitalgesellschaften, die nach Einführung der Abgeltungssteuer durch die Unternehmenssteuerreform 48,4 % beträgt.

Voraussetzung für die Optionsmöglichkeit ist, dass der Gewinn durch eine Bilanz und **nicht durch eine Einnahmen-Überschussrechnung** ermittelt wird. Weitere Voraussetzung ist, dass bei einer Mitunternehmerschaft der Anteil am Gewinn des Mitunternehmers mehr als 10 % beträgt oder € 10.000 übersteigt. Innerhalb einer Mitunternehmerschaft kann jeder der Mitunternehmer unabhängig von den anderen Mitunternehmern optieren.

Den **Antrag auf die Begünstigung** muss der Steuerpflichtige für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil einzeln stellen. Dem Steuerpflichtigen soll allerdings die Möglichkeit eingeräumt werden, den Antrag bis zur **Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids** des nächsten Veranlagungszeitraums ganz oder teilweise zurückzunehmen. Von dieser Regelung werden insbesondere Sachverhalte begünstigt, in denen es im Folgejahr zu einer unvorhergesehenen Verlustsituation kommt.

Der begünstigte im Unternehmen belassene Gewinn wird einheitlich und gesondert festgestellt, die Fortschreibung erfolgt dabei jedes Jahr. Es werden dabei zwei Töpfe gebildet, nämlich

- **Topf 1**, in den die nicht entnommenen steuerbefreiten Gewinne und der regelbesteuerter nicht entnommener Gewinn wandern
- **Topf 2**, in den der mit 28,25 % begünstigte nicht entnommene Gewinn eingestellt wird.

Werden in einem der folgenden Jahre Entnahmen aus den beiden Töpfen getätigt, entfällt der Begünstigungsgrund und es ist eine Nachversteuerung mit 25 % zzgl. Soli-Zuschlag durchzuführen. Zu diesem Zeitpunkt wird der Nachversteuerungsbetrag ermittelt. Aufgrund der gesetzlichen Regelung gibt es eine Verwendungsreihenfolge: Zunächst werden die Entnahmen aus dem Topf 2, d.h. mit Nachversteuerung entnommen. Erst wenn dieser Topf leer ist, erfolgen dann weitere Entnahmen aus dem die Nachversteuerung nicht auslösenden Topf 1.

Zur vollständigen Nachbelastung kommt es, wenn der Betrieb oder Mitunternehmeranteil veräußert oder aufgegeben, nach § 20 UmwStG in eine Kapitalgesellschaft eingebracht oder aber der Gewinn nicht mehr durch Bestandsvergleich ermittelt wird. Der Steuerpflichtige kann außerdem jederzeit die Nachversteuerung beantragen.

In den Fällen der unentgeltlichen Übertragung eines ganzen Betriebs oder Mitunternehmeranteils durch Rechtsnachfolge geht der nachversteuerte Betrag auf den Rechtsnachfolger über. Entsprechendes gilt in den Fällen der Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Mitunternehmerschaft nach § 24 UmwStG.

Diese Regelung ist dann vorteilhaft, wenn der Gewinn des Unternehmers bzw. der Personengesellschaft **deutlich** über dem liegt, was vom Unternehmer bzw. von den Gesellschaftern zum Lebensunterhalt aus dem Betrieb entnommen werden muss. Auch macht eine pauschale Besteuerung nur Sinn, wenn die **Steuerbelastung den Spitzensteuersatz (fast) erreicht**.

3.2 Änderungen bei der Gewerbesteuer

3.2.1 Hinzurechnungen

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage als Basis für die Gewerbesteuer wurden in weiten Teilen neu gefasst. Soweit die Summe der aus den nachfolgenden Bereichen zusammensetzenden Beträgen den **Freibetrag von € 100.000** übersteigt, ist dieser zu 25 % dem Gewinn hinzuzurechnen:

1. Finanzierungskosten: Sämtliche Finanzierungskosten, also neben den Darlehenszinsen auch die Kontokorrentzinsen und auch gewährte Skonti in unüblicher Höhe und der Diskontaufwand bei Wechseln und anderen Geldforderungen
2. Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit dem Betrieb zusammenhängen oder dem Erwerb des Betriebes oder des Mitunternehmeranteils zusammenhängen. Ausgenommen sind Pensionszahlungen aufgrund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage
3. Gewinnanteile des stillen Gesellschafters
4. 1/5 der Miet- und Pachtzinsen einschließlich Leasingraten für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z.B. Kraftfahrzeuge, Maschinen, EDV)
5. **65 %** (neu aufgrund Jahressteuergesetz 2008) der Miet- und Pachtzinsen einschließlich Leasingraten für die Benutzung von nichtbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Bürogebäude, Lagerhallen)
6. 1/4 der Aufwendungen für die zeitliche befristete Überlassung von Rechten (insbesondere Konzessionen und Lizenzen)

3.2.2 Wegfall des Staffeltarifs/Freibetrag

Die bisher bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften anzuwendende Staffelung der Steuermesszahl von 1 % bis 5 % wird abgeschafft. Dadurch entfällt de facto ein Freibetrag i.H.v. € 24.000. Der Gewerbesteuerfreibetrag für Einzelunternehmen und Personengesellschaften verbleibt bei € 24.500.

3.2.3 Gewerbesteuer-Messzahl

Die einheitliche Gewerbesteuer-Messzahl beträgt sowohl für die Einzelunternehmen, Personen-unternehmen und Kapitalgesellschaften **künftig 3,5 %**.

3.2.4 Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

Als Kompensation für den Wegfall des Betriebsausgabenabzugs für die Gewerbesteuer wird ab dem Veranlagungszeitraum 2008 einem Gewerbetreibenden für die von ihm zu tragende Gewerbesteuerbelastung eine Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer in Höhe des **3,5fachen** des Gewerbesteuermessbetrages gewährt. Die **Steuerermäßigung** wird allerdings **begrenzt** auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer des Unternehmens.

3.3 Änderungen bei der Körperschaftsteuer

3.3.1 Steuersatz

Der Körperschaftsteuertarif von derzeit 25 % wird mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2008 auf **15 % zuzüglich 0,83 % Soli-Zuschlag** herabgesetzt. Dieser Tarif gilt sowohl für Kapitalgesellschaften als auch für Vereine, Genossenschaften und Sparkassen.

3.3.2 Zinsschranke

Auch für Zwecke der Körperschaftsteuer gilt für Unternehmen ab dem Veranlagungszeitraum 2008 die Zinsschranke. Es gelten die gleichen Regeln wie bei der einkommensteuerrechtlichen Zinsschranke. Lediglich im Bereich der sog. **Escape-Klausel** gilt, dass für die Zwecke der Körperschaft die Frage, wann die Zinsschranke nicht zur Anwendung gelangt, die Voraussetzungen wesentlich strenger sind. So wird eine Befreiung wegen der Nichtzugehörigkeit zu einem Konzern nur gewährt, wenn die Kapital-gesellschaft nachweist, dass nicht mehr als 10 % der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen Vergütungen gegenüber einem mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligten Anteilseigner, diesem nahe stehenden Personen oder einem Dritten, der auf solche Personen als Sicherheiten zurückgreifen kann, sind.

3.3.3 Verschärfung beim Mantelkauf

Nach der bislang geltenden Regelung des § 8 Abs. 4 KStG zum Mantelkauf konnten **Verlustvorträge** einer Kapitalgesellschaft nur dann genutzt werden, wenn die Körperschaft, die den Verlust nutzen wollte, mit der Körperschaft, die den Verlust erlitten hat, wirtschaftlich und rechtlich identisch war. Die Neuregelung des § 8 c KStG sieht nunmehr vor, dass nun das maßgebliche Entscheidungskriterium für die Verlustabzugsbeschränkung der Anteilseignerwechsel ist:

- Werden **innerhalb von 5 Jahren** (mittelbar oder unmittelbar) mehr als **25 % bis zu 50 %** der Anteils- oder Stimmrechte auf einen Erwerber übertragen, geht ein Verlustvortrag und ein im laufenden Jahr bis zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs entstandener Verlust quotale unter.

- Werden innerhalb von 5 Jahren (mittelbar oder unmittelbar) **mehr als 50 %** der Anteils- oder Stimmrechte auf einen Erwerber übertragen, geht ein Verlustvortrag und ein im laufenden Jahr bis zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs entstandener Verlust vollständig unter.

Auf die Zuführung von neuem Betriebsvermögen oder die Fortführung des Verlustbetriebes kommt es nicht mehr an. Die Neuregelung ist dahingehend verschärft worden, dass als Erwerber i.S.d. Regelung auch eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen gilt. Ein Indiz für gleichgerichtete Interessen soll z.B. die gemeinsame Beherrschung der Kapitalgesellschaft sein.

4. Bezieher von Kapitaleinkünften

4.1 Altersvorsorge statt Lotto spielen

Die Wahrscheinlichkeit in Deutschland von einem Blitz erschlagen zu werden, ist etwa sechsmal größer, als heute den Lotto-Jackpot mit 43 Mio. Euro zu knacken. Doch das ist den Deutschen schnuppe. Die Annahmestellen werden gestürmt. Auf lange Sicht gesehen verliert der Lottospieler mehr Geld, als er einsetzt. Er hat eine negative Renditeerwartung. Von den Gesellschaftsforschern am Max-Planck-Institut weiß man, dass vor allem Menschen aus der unteren Mittelschicht regelmäßig Lotto spielen. Die Leute hoffen, ihre soziale Benachteiligung durch einen Lottogewinn auszugleichen.

Ich habe einen anderen Vorschlag für diesen Personenkreis: Ein Hauptschüler, der mit 15 eine Lehre beginnt, spielt im Gegensatz zu seinen Kumpels kein Lotto, sondern investiert in einen Aktienfonds mit einer durchschnittlichen Rendite von 8 Prozent. Während seine Kumpels wöchentlich einen halben Lottoschein, jeweils Mittwochs und Samstags, spielen und dabei monatlich 42,03 Euro ausgeben, investiert er dieses Geld in den Fonds. Die Lottospieler geben im Jahr 504,40 Euro aus, in zehn Jahren 5.044 Euro, in 25 Jahren 12.610 Euro und in 50 Jahren, also bis zum Beginn der Rente mit 65 25.220 Euro.

Dagegen entwickelt sich das Guthaben unseres Investors wie folgt: Nach zehn Jahren verfügt er über 7.617 Euro, nach 25 Jahren über 38.442 Euro und nach 50 Jahren über 301.711 Euro. Zu seinem 65. Geburtstag kann er sich einen

Auszahlplan einrichten in Höhe von ca. 2.100 Euro monatlich. Sein Kapital bleibt dabei langfristig erhalten, wenn er seinem Fonds weiterhin die Treue hält und dieser weiterhin durchschnittlich 8 Prozent Rendite p. a. erwirtschaftet. Altersvorsorge statt Lotto! Und das bei einem Einsatz von 42 Euro monatlich! Langfristig steigt die Börse!

4.2 Mehr Geld für Ihre Lebensversicherung

Verkaufen statt kündigen - Sie möchten Ihre Lebensversicherung kündigen?

Mehr als die Hälfte aller deutschen Lebensversicherungen werden vor Erreichen der Fälligkeit gekündigt.

Durch den Verkauf über Policen Direkt erhalten Sie mehr Geld.

So berechnet sich Ihr Vorteil.

Beispielrechnung:

Kündigen	+ 10.5 %	Bisherige Laufzeit	10 Jahre
	Verkaufen	Restlaufzeit:	8 Jahre
		Auszahlung:	
		Bei Kündigung:	56.200 EUR
		Bei Verkauf:	62.000 EUR
		Ihr Vorteil:	5.800 EUR

4.3 Vermögensberatung durch Schweizer Banken

Achten Sie dabei auf die Gebühren, die Ihnen belastet werden. Sie sind oft höher als bei den Mitbewerbern.

Eins ist noch wichtig zu wissen: Was geschieht, wenn ein Deutscher stirbt?

Es wird regelmäßig zu einer Kontensperrung kommen, um Auszahlungen an Nichtberechtigte zu verhindern. Das kann selbst in den Fällen erfolgen, in denen Erben oder Dritte eine Vollmacht über den Tod hinaus haben. Nämlich dann, wenn die Bank vermutet, dass Abhebungen die Rechte von Erben verletzen könnten.

Erben müssen selbst aktiv werden und einen deutschen Erbschein oder ein eröffnetes Testament vorlegen. Hatte der Verstorbene seinen Wohnsitz in Deutschland, gilt allein deutsches Erbrecht.

5. Für Vermietungseinkünfte

5.1 Vermietung – Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei unüblicher Vermietung

Für unübliche Vermietungen muss geprüft werden, ob die steuerpflichtigen Mieteinnahmen auf einen Zeitraum von 30 Jahren gesehen voraussichtlich höher sind als die Werbungskosten. Eine derartige unübliche Vermietung liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) vor, wenn

- die Anschaffungs- und Herstellungskosten der vermieteten Immobilie in vollem Umfang fremdfinanziert worden sind und
- von Anfang an auch die fälligen Zahlungen für Zins und Tilgung des Immobilienkredits über neue Darlehen finanziert werden und nicht aus den übrigen Einkünften des Steuerzahlers stammen.

Hinweis

Nach der BFH-Rechtsprechung liegt keine unübliche Vermietung vor, wenn zwar die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die laufenden Schuldzinsen fremdfinanziert werden, aber von Anfang an vertraglich festgelegt ist, wann der Kredit getilgt wird. Etwa wenn gleichzeitig mit dem Immobilienkredit Lebensversicherungen abgeschlossen worden sind, diese bei ihrer Fälligkeit zur Tilgung des Kredits eingesetzt werden sollen und das im Finanzierungskonzept auch so festgehalten ist.

5.2 Aufzug ins Erdgeschoss

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass der Vermieter die Kosten für den Betrieb eines Aufzugs durch Formularvertrag auch für den Mieter einer Erdgeschosswohnung umlegen darf. Die Beklagten waren Mieter einer Wohnung des Klägers im Erdgeschoss einer Seniorenanlage, die mit einem Aufzug ausgestattet ist. Zu dem Mietobjekt der Beklagten gehörte weder ein mit dem Aufzug erreichbarer Keller noch ein Dachboden. Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Formularymietvertrag sollten Betriebskosten im Sinne des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung, unter anderem die Kosten des Aufzugs, umgelegt werden.

Begründung der Bundesrichter: Gemäß § 556 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch können die Mietvertragsparteien vereinbaren, dass der Mieter Kosten des Aufzugsbetriebs trägt. Die Richter machten deutlich, dass eine solche Vereinbarung auch formularvertraglich mit einem Erdgeschossmieter geschlossen werden kann, auch wenn dieser keinen konkreten Nutzen vom Aufzug hat.

6. Vermögensplanung/Unternehmensnachfolge

6.1 Nachfolger verzweifelt gesucht

Das Geschäft brummt – und dennoch findet der Firmeninhaber, der auf Mitte **60 zugeht, keinen Nachfolger.**

So mancher mittelständische Betrieb muss deshalb dichtmachen. Dabei könnte eine Übernahme nicht nur die Arbeitsplätze retten, sondern auch für den neuen Chef eine Chance sein. Für beide Seiten gilt: Wer zu spät plant, den bestraft das Leben. Oft schiebt der Senior-Chef die Übergabe zu lange auf.

„Unternehmer lassen das nicht an sich rankommen“, sagt Prof. Frank Wallau vom Institut für Mittelstandsforschung (IFM) in Bonn. Oder der Aufwand wird unterschätzt. „Viele Chefs packen die Unternehmensnachfolge viel zu spät an“ sagt auch Ralf Geruschkat vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in Berlin. „Für den Prozess müssen mindestens fünf Jahre gerechnet werden.“

„Es ist ja nicht so, dass der Junior kommt und die Schlüssel und die Eigentumsanteile einfach übernimmt“, sagt Wallau. „Dass die Kinder den Betrieb weiterführen, ist eindeutig rückläufig“, bestätigt Klaus-Heiner Röhl, Experte für Mittelstands- und Strukturpolitik beim Institut der deutschen Wirtschaft „IW) in Berlin.

Dann geht die Suche nach Alternativen los. Etwa, dass ein Mitarbeiter die Firma übernimmt. „Das gewinnt an Bedeutung“, sagt Wolf Kempert, Experte für Betriebsübergaben beim Bundesverband Deutscher Unternehmensberater (BDU). In solchen Fällen ist der Kaufpreis meist eine echte Hürde. „Eventuell kann er schrittweise gezahlt werden.“ Kredite gibt es etwa bei der KfW-Mittelstandsbank. Damit Inhaber und potenzielle Nachfolger von außerhalb zueinander finden, werde das Internet immer wichtiger, sagt Klaus-Heiner Röhl. Dort gibt es etwa die von den Industrie- und Handelskammern mitgegründete und vom Bundeswirtschaftsministerium geförderte Nachfolgebörse Nextchange.

Für Betriebsinhaber, die es diskret mögen, bieten viele Industrie- und Handelskammern auch Möglichkeiten an, Interessenten hinter verschlossenen Türen zu treffen. „Unternehmensnachfolge ist mit viel Psychologie verbunden“, sagt Ralf Geruschkat. Ein Beispiel für solche Foren ist der Nachfolger-Club der IHKs in NRW.

Idealerweise wird an den Tag X schon bei der Gründung der Firma gedacht, empfiehlt Professor Wallau. „Es sollte ein Notfallkoffer gepackt werden – mit einem Testament, einer Stellvertreter-Regelung und unternehmensinternen Informationen für den Fall der Fälle“, ergänzt Geruschkat. Vernünftig sei, sich rechtzeitig beraten zu lassen, sagt Wallau.

Auch diejenigen, die einen Betrieb übernehmen möchten, haben oft falsche Vorstellungen: „Etliche denken, sie setzen sich ins gemachte Nest“, sagt Gerschkat. „Dabei ist es meistens eher schwieriger, sich in gewachsene Strukturen einzuarbeiten“. Entscheidend ist, dass der Betrieb rentabel ist: „Gerade im Einzelhandel ist das kritisch“, sagt Kempert. Viele Betriebe seien nicht rentabel, warnt auch Wallau.

7. Geplante Erbschaftsteuerreform

Bezüglich der Änderungen bei der Erbschaftsteuer liegen nunmehr die ersten Details vor. Insbesondere hingewiesen sollte auf das Inkrafttreten der Reform. Danach soll der Gesetzesentwurf noch in diesem Jahr fertig gestellt sein, im Frühjahr 2008 beschlossen werden und **ab Verkündigung** im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Nur in Erbfällen soll ein antragsgebundenes Wahlrecht eingeräumt werden, das neue Recht bereits für den Zeitraum ab **1. Januar 2007** zu wählen.

Das Grundmodell sieht vor, dass die Freibeträge in der Steuerklasse I folgendermaßen neu festgesetzt werden:

- Ehegatten 500.000 Euro
- Kinder 400.000 Euro
- Enkel 200.000 Euro
- Sonstige Personen der Steuerklasse I (z.B. Eltern) 100.000 Euro

Die Steuersätze reichen von 7 % (bis 75.000 €) bis 30 % (über 26 Mio €).

In den Steuerklasse II (z.B. Geschwister) und III (Nichtverwandte) wird es eine deutliche Anhebung der Steuersätze geben. Nach Abzug eines persönlichen Freibetrages von 20.000 Euro wird die Steuer zwischen 30 und 50 % festgesetzt.

Ganz neu sieht der Referentenentwurf vor, dass bei eingetragenen Lebenspartnerschaften (Steuerklasse III) ein Freibetrag in Höhe von **500.000 Euro** gewährt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss zur Erbschaftsteuer entschieden, dass das geltende Erbschaftsteuerrecht verfassungswidrig ist. Hintergrund ist, dass derzeit Wertpapier- und Barvermögen erbschafts- und schenkungssteuerlich mit dem Veräußerungspreis angesetzt werden, während z.B. bei Grund- oder Betriebsvermögen nur 20 bis 80 % des wahren Werts bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage Berücksichtigung finden.

Nunmehr soll das Grundvermögen einheitlich mit dem realen Marktwert besteuert werden; das bedeutet, dass bei vermieteten Wohnimmobilien in Zukunft lediglich ein Abschlag in Höhe von 10 % der Bemessungsgrundlage gewährt wird. Der Wert unbebauter Grundstücke ist wie bisher nach der Fläche und den jeweils aktuellen Bodenrichtwerten zu ermitteln.

Bei der Unternehmensnachfolge soll ein Großteil des Betriebsvermögens (85 %) verschont bleiben, wenn

- der Betrieb über 15 Jahre in seinem vermögenswerten Bestand fortgeführt wird und
- die Arbeitsplätze über zehn Jahre mehrheitlich erhalten bleiben, d.h. die Lohnsumme in den zehn Jahren nach der Übertragung in keinem Jahr geringer war als 70 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung.

Die 85 % werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen – bei einer gleitenden Freigrenze von 150.000 Euro. Ein Unterschreiten der Mindestlohnsumme führt zum Wegfall der Verschonung. Für jedes Jahr, in dem die Mindestlohnsumme nicht erreicht wird, entfällt ein Zehntel des gewährten Abschlags.

Für Einzelunternehmen, die ausschließlich selbst, also ohne Arbeitnehmer betrieben werden sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit höchstens zehn Arbeitnehmern gilt, dass für sie die allgemeinen Behaltensregelungen gelten.

All das bedeutet, dass nach dem nunmehr vorliegenden Referentenentwurf, der mit großer Wahrscheinlichkeit Gesetz werden wird, nur noch wenige Wochen Zeit verbleibt, steuerliche Gestaltungen vorzunehmen.

7.2 Immobilienerben zahlen mehr bei neuer Erbschaftsteuer

Vor der abschließenden Sitzung der Koch-Steinbrück-Kommission am kommenden Montag hat die Eigentümerschutz-Gemeinschaft „Haus & Grund (Berlin) ihre Forderung nach einer „fairen und tragfähigen Lösung“ für die anstehende Erbschaftsteuerreform unterstrichen. „Es ist den Immobilienerben nicht zuzumuten, dass nur sie alleine die Zeche für die Verschonung von betrieblichem Vermögen zahlen müssen“, sagt Verbandspräsident Rolf Kornemann. Sollten die bisher bekannten Pläne unverändert umgesetzt werden, käme auf Immobilienerben eine Mehrbelastung von rund 400 Millionen Euro jährlich zu. Betroffen davon seien insbesondere Geschwister, Neffen, Nichten oder Freunde – hier könnte die Steuerbelastung um bis 360 Prozent steigen. Aber auch der überlebende Ehepartner sowie Kinder müssten – je nach Freigrenze – mit höheren Steuern rechnen. Es sei eine „politische Bauernfängerei“ zu behaupten, dass „Omas Häuschen“ immer verschont würde.

Kornemann kritisierte Politiker der Regierungskoalition, die sich vehement für die Beibehaltung der Erbschaftsteuer aussprechen: „Es ist scheinheilig und absolut ungerecht, die generelle Abschaffung der Erbschaftsteuer abzulehnen, gleichzeitig aber Betriebe sowie Land- und Forstwirtschaft durch Verschonungsregelungen fast komplett von dieser Steuer zu befreien.“ Der Gang zum Bundesverfassungsgericht sei damit vorprogrammiert.

8. Testament/Testamentsvollstreckung

8.1 Testamentsvollstreckung Sicherheit für die Abwicklung des letzten Willens

Oft genug kommt es vor, dass durch eine Vielzahl von eingesetzten Erben und Vermächtnisnehmern die Abwicklung und Umsetzung des letzten Willens – wenn überhaupt – nur mit Schwierigkeiten möglich ist. Das liegt zum einen daran, dass bei einer Vielzahl von Erben alle nur gemeinsam solange berechtigt und verpflichtet sind, bis der Nachlass endgültig auseinandergesetzt ist. Folge davon ist, dass auch nur alle Erben gemeinschaftlich angeordnete Vermächtnisse wie beispielsweise die Verteilung von sächlichen Gegenständen an eine Vielzahl von Vermächtnisnehmern erfüllen können. Wohnen die Erben weit verstreut auseinander, müssten Vollmachten erteilt werden, welcher Erbe denn berechtigt wäre, den Nachlass in Bezug auf die Vermächtnisse abzuwickeln.

Zum anderen sind aber auch bei Einsetzung von mehreren Erben, unter denen bestimmte Gegenstände aufzuteilen oder die etwa minderjährig oder bedauerlicherweise behindert sind, Schwierigkeiten vorgegeben, etwa in Bezug auf die Übertragung der Gegenstände oder „Dritte“ haben ein Mitwirkungsrecht wie beispielsweise das Betreuungs- oder Vormundschaftsgericht. Das wiederum erschwert eine schnelle und zügige Nachlassabwicklung und damit Umsetzung des letzten Willens des Erblassers.

Zur Vermeidung solcher Fälle und Zustände bietet sich in ganz hervorragender Weise die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgegebene Möglichkeit der Testamentsvollstreckung an. Dabei sind verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden beispielsweise:

- die reine Abwicklungsvollstreckung, d. h. der Testamentsvollstrecker allein wickelt den letzten Willen des Erblassers ab und übergibt nach dieser Abwicklung den restlichen Nachlassbestand an die Erben heraus oder

- die Dauervollstreckung, d. h. der Testamentsvollstrecker allein verwaltet den Nachlass bis zu einem bestimmten Zeitpunkt – etwa den Eintritt eines bestimmten Ereignisses (Volljährigkeit eines minderjährigen Erben oder den Tod eines behinderten Erben). Bei Eintritt der Volljährigkeit erhält dann der minderjährige Erbe den Nachlass in die eigene Verantwortung vom Testamentsvollstrecker übergeben.

Der Testamentsvollstrecker allein nimmt den gesamten Nachlass in seinen Besitz und schützt ihn auf diese Weise vor unberechtigten Zugriffen. Er verwaltet und wickelt den Nachlass bis zur Übergabepflichtung an die Erben allein nach dem Willen des Erblassers ab.

Ob Testamentsvollstreckung angeordnet wird, bestimmt der Testator in seinem Testament, wobei er auch die Person des Testamentsvollstreckers bestimmen kann. Bestimmt er niemanden, wird der Testamentsvollstrecker vom zuständigen Nachlassgericht bestimmt.

Die Person des Testamentsvollstreckers sollte eine darauf besonders spezialisierte sein wie etwa ein zertifizierter Testamentsvollstrecker. Jener hat nicht nur die anspruchsvolle für die Zertifizierung nötige Abschlussprüfung im Erbrecht sondern auch im Steuerrecht abgeleistet, bietet also alle Voraussetzungen für eine qualifizierte Abwicklung des letzten Willens des Erblassers.

Mit Anordnung einer Testamentsvollstreckung wird also die Sicherheit geschaffen, die der Vorstellung des Testators bei der Umsetzung seines letzten Willens entspricht. Wenn Beratungsbedarf für ein Testament besteht und sich der Wunsch hegt, alles richtig zu machen, sollte deshalb vorrangig ein zertifizierter Testamentsvollstrecker, der auch zugleich Notar ist, in Anspruch genommen werden.

9. Vorsorge für Notfälle bei Erkrankung und Tod - NOTFALLORDNER Wiederholung aus dem Steuerbrief 2006/2007

9.1 NOTFALLORDNER

Haben Sie einen Überblick über die wichtigsten Unterlagen Ihrer Privatsphäre?

Welche Versicherungen haben Sie? Welche Vermögenswerte?

All diese Unterlagen sollen Sie systematisch in Ihrem NOTFALLORDNER sammeln, damit Ihre Angehörigen eine Entscheidungsgrundlage haben, wenn Ihnen etwas zustößt.

Dieser soll eine praktische Hilfe *im Ernstfall/Todesfall* sein.

Machen Sie sich Gedanken, was alles wichtig ist, wenn der eine oder andere Partner nicht mehr ist und sammeln Sie dies in Ihrem „NOTFALLORDNER“.

Das Register könnte wie folgt aussehen:

Allgemeines	1
Bankverbindungen	2
Krankenversicherungen	3
Lebensversicherungen	4
Sachversicherungen	5
Renten (BfA, Riester, Rürup, sonstige Renten)	6
Vermögen	7
Meine Dauerschuldverhältnisse	8
Wichtige Adressen	9
Gesellschaftsverträge	10
Vollmachten	11
Testament	12

10. Etwas Witziges zum Thema Finanzamt

Da hat das Finanzamt geschlafen

Einen falschen Milliarden-Steuerbescheid soll Bayern jetzt teuer bezahlen

Der Fall begann ganz harmlos. Die Besitzerin einer Imbissbude erhielt einen offensichtlich falschen Steuerbescheid und wies das zuständige Finanzamt telefonisch auf den Fehler hin. Die Beamten aber reagierten nicht. Diese Nachlässigkeit kann für den Freistaat Bayern nun sehr teuer werden.

Die Causa „Imbissbude“ begann mit einem Steuerbescheid über 2.129.062.104,16 EUR. Tatsächlich wären nur 108,82 EUR fällig gewesen. Aber das Finanzamt ließ die selbst gesetzte Frist zur Korrektur verstreichen. Die Frau schaltete daraufhin einen Steuerberater ein. Dieser legte Einspruch gegen den Bescheid ein. Sein Honorar bemisst sich nach der Höhe der strittigen Steuersumme. Gemäß der Gebührenordnung waren dies über 2,5 Millionen EUR plus Mehrwertsteuer. Das ist eine Menge Geld für einen Brief ans Finanzamt. Die Millionen müsste eigentlich die Imbissfrau zahlen. Sie verklagte den Freistaat deswegen auf Schadenersatz. Aber auch die Prozesskosten einer solchen Klage bemessen sich am Streitwert. Weil sie die Kosten fürchtete, trat die Frau die gerichtliche Forderung daher an zwei Anwälte ab.

Die Juristen übernahmen den Fall auf eigene Rechnung und forderten vom Freistaat 599 000 EUR. Die Richter am Landgericht München schlugen als gütlichen Vergleich 15.000 EUR als Honorar für den Steuerberater vor. Das lehnten die Anwälte ab. Damit geht die Causa „Imbissbude“ in die nächste Runde.

11. Unsere Bürozeiten zum Jahreswechsel

Der letzte Arbeitstag in diesem Jahr ist der

Freitag, 21. Dezember 2007 bis 12.00 Uhr.

Ab Mittwoch, **02. Januar 2008** können Sie uns wieder zu den bekannten Bürozeiten erreichen:

Montag – Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr